

T e c h n i s c h e U n i v e r s i t ä t D r e s d e n

Fakultät Architektur

Studienordnung

**für den Studiengang Landschaftsarchitektur
an der Technischen Universität Dresden**

vom 14.12.1995

Auf Grund von § 25, Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 04. August 1993 hat der Senat der Technischen Universität Dresden am 12.04.1995 die folgende Studienordnung erlassen.

Institut für Landschaftsarchitektur

Inhalt

Vorbemerkungen, Geltungsbereich

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Studienziel
- § 2 Charakterisierung des Studienganges
- § 3 Studienvoraussetzungen

2. Abschnitt: Aufbau des Studiums

- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Form des Studiums, der Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Berufspraktika
- § 7 Hinweis auf Studienleistungen

3. Abschnitt: Ausbildungsinhalte

- § 8 Lehrangebot
- § 9 Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Zusatzfächer
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Inhalte des Grundstudiums
- § 12 Inhalte des Hauptstudiums
- § 13 Studiumumfang

4. Abschnitt: Gültigkeit

- § 14 Inkrafttreten
- § 15 Übergangsregelung

Anlage 1 Studienablaufplan

Vorbemerkungen, Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität Dresden Ziele, Inhalt, Anforderungen und Aufbau des Studiums. Die Studierenden sollen im Rahmen dieser Studienordnung ihr Studium eigenverantwortlich gestalten.

Maskuline Personenbezeichnungen gelten hier ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Studienziel

(1) Das Studium im Studiengang Landschaftsarchitektur bereitet auf die Tätigkeit als Landschaftsarchitekt vor. Die Diplomprüfung ist der berufsqualifizierende Abschluß des Studiums im Studiengang Landschaftsarchitektur. Damit weist der Absolvent nach, daß er das für den Übergang in die Berufungspraxis erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich und gestalterisch selbständig zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplomingenieur" bzw. "Diplomingenieurin" (abgekürzt: "Dipl.-Ing.") in der Fachrichtung Landschaftsarchitektur verliehen.

§ 2 Charakterisierung des Studienganges

(1) Profilbestimmend für die auf eine planende Tätigkeit zielende Ausbildung von Landschaftsarchitekten an der Technischen Universität Dresden ist die Verknüpfung von

- künstlerisch-gestalterischer,
- naturwissenschaftlich-ökologischer,
- planerischer und
- technisch-konstruktiver Ausbildung,

die durch spezifische Gemeinsamkeit mit anderen Studiengängen ergänzt wird.

(2) Im Studium werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Planen, Entwerfen und Projektieren, das Bauen, Erhalten, Entwickeln und Rekultivieren von Freiräumen erworben. Es beinhaltet die Vermittlung von Methoden zur planerischen Sicherung und Entwicklung von Landschaften.

(3) Die Einsatzmöglichkeiten der Absolventen sind u. a.:

- Bundes-, Landesbehörden und -einrichtungen,
- Kommunalverwaltungen und -behörden,
- Dienststellen der Landespflanze, des Umwelt- und Naturschutzes,
- freischaffende Tätigkeit als Landschaftsarchitekt oder in Anstellung in einem Landschaftsarchitekturbüro,
- Garten- und Landschaftsbaubetriebe,
- in Industrie und Gewerbe
- publizistische, beratende und berufspolitische Tätigkeiten in Medien und Verbänden,
- lehrende und forschende Tätigkeit an Hochschulen bzw. Fachhochschulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie wissenschaftlichen Institutionen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis (§ 15 SHG).
- (2) Es wird empfohlen, daß die Studienbewerber vor Aufnahme des Studiums in einem Garten- und Landschaftsbaubetrieb oder einem Anzuchtbetrieb für Gehölze und/oder Stauden praktisch arbeiten. Diese Zeit kann auf das geforderte Praktikum zur Diplomvorprüfung angerechnet werden (siehe auch Praktikumsordnung).
- (3) Die Studienbewerber sollten neben einer soliden Allgemeinbildung eine gute Beobachtungsgabe, räumliches Vorstellungsvermögen, Kreativität, Interesse für die natürliche und soziale Umwelt sowie für technisch-konstruktive Zusammenhänge haben, die in einem Eignungstest festgestellt werden. Für diesen ist die Ordnung zur Feststellung der Eignung für das Studium der Landschaftsarchitektur (Eignungstest) verbindlich.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen des In- und Auslandes erbracht wurden, können nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung anerkannt werden.

2. Abschnitt: Aufbau des Studiums

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung und der Diplomarbeit zehn Semester.
- (2) Das Studium beginnt generell mit dem Wintersemester, es gliedert sich in das viersemestriges Grundstudium und das sechssemestriges Hauptstudium einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit.
- (3) Im Grundstudium werden allgemeine und fachspezifische Grundlagen vermittelt. Das Hauptstudium erweitert und vertieft die Kenntnisse. Hierbei können je nach Neigung und Interessen Schwerpunkte gesetzt werden.
- (4) Wesentliche Bestandteile der gesamten Ausbildung sind die Semesterprojekte. Sie entsprechen in ihrem Charakter Fachprüfungen. In ihnen wird erworbenes Wissen in praxisrelevanten komplexen Aufgaben angewendet. Die Bearbeitungszeit für ein Semesterprojekt umfaßt in der Regel die Zeit der Lehrveranstaltungen eines ganzen Semesters.
- (5) Das Studium schließt Praktika im Grund- und Hauptstudium ein.
- (6) Aufgabenstellungen für die Studienleistungen des Hauptstudiums dürfen erst nach bestandener Diplomvorprüfung bearbeitet werden.

§ 5 Form des Studiums, der Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

(1) Das Studium der Landschaftsarchitektur ist ein Direktstudium.

(2) Für den Studiengang Landschaftsarchitektur werden folgende Lehrveranstaltungsformen durchgeführt:

Vorlesungen dienen der Vermittlung von Wissen und geben Hinweise zu vertiefendem Selbststudium.

Übungen ergänzen Vorlesungen und vertiefen den Lehrstoff durch Bearbeitung ausgewählter Aufgaben, deren Ergebnisse als studienbegleitende Leistungen gewertet werden können.

Seminare dienen der vertiefenden Ausbildung in einem Fachgebiet. Sie werden außer vom Hochschullehrer und den wissenschaftlichen Mitarbeitern in erheblichem Maße von den Studierenden gestaltet. Eine Seminararbeit einschließlich des dazugehörenden Referates umfaßt die selbständige schriftliche Bearbeitung eines speziellen Problems auf dem Gebiet der Landschaftsarchitektur unter Sichtung und Auswertung der einschlägigen Fachliteratur. Die Darstellung der Arbeitsergebnisse und ihre Vermittlung als Vortrag im Seminar unter Leitung des Hochschullehrers, der auch die schriftliche Arbeit betreut hat, sind Grundlage der Bewertung.

Semesterprojekte beinhalten fachspezifische oder fachübergreifende Aufgabenstellungen. Hierbei sind die jeweils relevanten Gesichtspunkte wie gestalterische, funktionale, konstruktive, ökologische, ökonomische, denkmalpflegerische und rechtliche Gegebenheiten einzubeziehen und die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen und angemessenen Weise darzustellen und zu erläutern.

Konsultationen, insbesondere im Entwerfen und für die Semesterprojekte, ermöglichen Probleme von Planungs- und Entwurfsaufgaben im Einzel- oder Gruppengespräch mit Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Lehrbeauftragten und Tutoren zu erörtern und der Lösung zuzuführen.

Praktika dienen der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie praktischer Tätigkeiten.

Exkursionen dienen der Vertiefung der Lehrinhalte, dem Erkennen der Gestaltungselemente im Freiraum, dem Erfassen städtebaulicher und landschaftlicher Zusammenhänge sowie dem Kennenlernen unterschiedlicher Tätigkeitsfelder von Landschaftsarchitekten.

(3) **Das Grundstudium** wird mit den **Fachprüfungen** der Diplomvorprüfung in der Regel nach Abschluß der Lehrveranstaltungen des vierten Studiensemesters beendet.

(4) **Das Hauptstudium** schließt mit **Fachprüfungen** der Diplomprüfung in der Regel nach dem neunten Studiensemester ab. Bestandteil der Diplomprüfung ist die Diplomarbeit in der Regel im zehnten Studiensemester mit einer Bearbeitungszeit von 17 Wochen.

(5) Für die Zulassung zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung werden studienbegleitend erbrachte Leistungsnachweise verlangt. Die Art und Anzahl der zu erbringenden **Leistungsnachweise** und ihre Bedeutung für die Fachprüfungen sind der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur zu entnehmen. Nähere Erläuterungen zu den Studien- und Prüfungsleistungen in einem Lehrgebiet werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(6) Folgende Prüfungsleistungen sind möglich:

- **Klausurarbeiten** als schriftliche bzw. zeichnerische Prüfungsleistung unter Aufsicht. In diesen soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.
- **Mündliche Prüfungen** vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung. In diesen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Außerdem soll durch die mündlichen Prüfungen festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Es liegt in der Entscheidungsbefugnis des prüfenden Hochschullehrers, ob die Kandidaten über selbstgewählte Themen geprüft werden oder nicht.
- **Übungen** in schriftlicher, bildlicher, zeichnerischer oder dreidimensionaler Form als studienbegleitende Leistungsnachweise.
- **Seminarvorträge** über die betreffenden Seminararbeiten als studienbegleitende Leistungsnachweise.
- **Semesterprojekte** als studienbegleitende selbständige Einzel- oder Gruppenarbeit unter Betreuung eines verantwortlichen Lehrgebietes zu einer fachspezifischen bzw. fächerübergreifenden Aufgabenstellung als Bestandteil sowohl der Diplomvorprüfung als auch der Diplomprüfung.

§ 6 Berufspraktika

Gefordert werden 12 Wochen Praktikum bis zur Diplomvorprüfung und 12 Wochen Praktikum zwischen Diplomvorprüfung und Diplomprüfung. Die Praktika sollen das Studium der Landschaftsarchitektur ergänzen. Bedingungen für die Durchführung, den Nachweis und die Anerkennung von Praktika sind in der Praktikumsordnung festgelegt.

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

Die vom Studierenden erbrachten Studienleistungen werden vom zuständigen Hochschullehrer auf Formblättern zum Nachweis von Studienleistungen bzw. im Studienbuch bestätigt. Diese Bescheinigungen und die jeweiligen Praktikumsnachweise sind mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung beim Prüfungsamt einzureichen.

3. Abschnitt: Ausbildungsinhalte

§ 8 Lehrangebot

(1) Die berufliche Tätigkeit des Landschaftsarchitekten erfordert vielseitige fachliche Kenntnisse. Neben den gestalterischen, entwurfsmethodischen, pflanzenkundlichen und technischen Grundlagen sind es insbesondere historische, ästhetische, naturwissenschaftlich-ökologische, ökonomische, soziale und rechtliche Aspekte, die seine Arbeit maßgeblich beeinflussen.

(2) Die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten werden in folgenden Lehrbereichen vermittelt (vergl. Anlage 1):

- A Allgemeine Grundlagen
- B Gestaltung und Darstellung
- C Naturwissenschaftliche Grundlagen
- D Historische Grundlagen
- E Spezielle Grundlagen
- F Freiraum- und Grünplanung
- G Landschaftsplanung und Naturschutz
- H Landschaftsbau
- I Pflanzenverwendung
- K Stadtplanung.

§ 9 Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Zusatzfächer

(1) Zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung sind Fachprüfungen in festgelegten **Pflichtfächern** und **Wahlpflichtfächern** abzulegen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, aus einem Angebot von Wahlpflichtfächern eine festgelegte Zahl entsprechend ihren Interessen auszuwählen. Weitere Fächer können auf Antrag durch den Prüfungsausschuß als Wahlpflichtfächer zugelassen werden.

(2) Darüber hinaus hat der Studierende die Möglichkeit, aus dem Angebot der Universität weitere Fächer zu belegen und sich diese mit den darin erbrachten Leistungen als **Zusatzfächer** auf den Zeugnissen bestätigen zu lassen. Die Noten dieser Fächer gehen nicht in die Gesamtnote des Universitätsabschlusses ein.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Durch Studienberatung sollen die Studierenden bei der Planung und Durchführung ihres Studiums, insbesondere bei der sinnvollen und effektiven Nutzung des Lehrangebotes der Wahlpflicht- und ggf. Zusatzfächer, unterstützt werden.

(2) Zur Beratung stehen der **Studienfachberater** und die Lehrenden zur Verfügung, die das jeweilige Fach vertreten.

§ 11 Inhalte des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium dient der Orientierung und Einführung in die Zusammenhänge der Landschaftsarchitektur. Es werden wesentliche Grundkenntnisse vermittelt sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten für die fachliche Tätigkeit erworben.

Das Grundstudium soll den Studierenden auch die Möglichkeit geben, ihre Studienentscheidung zu überprüfen und für die weitere Gestaltung des Studiums selbstgewählte Schwerpunkte zu setzen.

(2) Das Grundstudium umfaßt aus den einzelnen Lehrbereichen A - K folgende **Pflichtfächer** in Semesterwochenstunden:

A Allgemeine Grundlagen:	
Vermessungswesen	2
EDV-Anwendung - Grundkurs	2
B Gestaltung und Darstellung:	
Darstellungslehre	8
Gestaltungslehre	8
Darstellende Geometrie I	4
C Naturwissenschaftliche Grundlagen:	
Boden-, Pflanzen- und Baustoffchemie	3
Botanik für Landschaftsarchitekten	5
Bodenkunde und Standortlehre	7
Allgemeine Ökologie	1
Naturwissenschaftliche Grundlagen der Landschaftsplanung einschl. Geobotanik	4
D Historische Grundlagen:	
Baugeschichte I	6
Geschichte der Landschaftsarchitektur I	4
F Freiraum- und Grünplanung:	
Freiraum- und Grünplanung I	10
G Landschaftsplanung und Naturschutz:	
Landschaftsplanung I	4
H Landschaftsbau:	
Landschaftsbau I	10
I Pflanzenverwendung:	
Pflanzenverwendung I	8
K Stadtplanung:	
Grundlagen des Städtebaues	4

(3) Darüber hinaus sind drei Semesterprojekte Bestandteile des Grundstudiums und damit der Diplomvorprüfung.

Das sind im	2. Semester:	Semesterprojekt 2 - Freiraumentwurf und Dendrologische Übung	2
	3. Semester:	Semesterprojekt 3 - Freiraumentwurf	4
	4. Semester:	Semesterprojekt 4 - Freiraumentwurf und Pflanzenverwendung	4

(4) Exkursionen sind, wenn nicht anders ausgewiesen, als Bestandteile von Lehrveranstaltungen obligatorisch. Darüber hinaus sind 3 Tage Fachexkursionen nachzuweisen.

(5) Am Ende des ersten Semesters sind ein Praktikum für elementares Gestalten und Entwerfen, am Ende des zweiten Semesters ein Aufmaß- und Geodäsiepraktikum und am Ende des vierten Semesters ein Bodenkundepraktikum eingeordnet. Im zweiten Semester findet parallel zu den Vorlesungen das Botanikpraktikum statt.

§ 12 Inhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der fachspezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den wesentlichen Aufgabengebieten der Landschaftsarchitektur (siehe auch § 4 (6)).

(2) Das Hauptstudium umfaßt aus den einzelnen Lehrbereichen folgende **Pflichtfächer** in Semesterwochenstunden:

A Allgemeine Grundlagen:	
Planungs- und Baurecht	4
C Naturwissenschaftliche Grundlagen:	
Stadtökologie	2
Meteorologie I	2
Arten- und Biotopschutz	2
D Historische Grundlagen:	
Gartendenkmalpflege	4
F Freiraum- und Grünplanung:	
Freiraum- und Grünplanung II	6
G Landschaftsplanung und Naturschutz:	
Landschaftsplanung II	10
H Landschaftsbau:	
Landschaftsbau II	4
Baubetrieb	2
I Pflanzenverwendung:	
Pflanzenverwendung II	2
K Stadtplanung:	
Städtebau	4
Regional- und Landesplanung	2

Im 7., 8. und 9. Semester werden in den Lehrbereichen D, F, G, H und I Vertiefungsseminare angeboten, von denen jeder Student nach seiner Wahl je Semester(2 SWS) eines belegen muß.

Darüber hinaus sind bis zur Anmeldung für die Diplomprüfung die Nachweise für eine frei wählbare Fremdsprache und für ein Studium-generale-Fach (Angebote außerhalb des Studienablaufplan, Anlage 1) mit jeweils vier Semesterwochenstunden zu erbringen.

(3) Weiterhin sind vier Semesterprojekte obligatorischer Bestandteil des Hauptstudiums. Davon sind das Semesterprojekt im 5. Semester (6 SWS) dem Landschaftsbau und das Semesterprojekt im 6. Semester (6 SWS) der Landschaftsplanung inhaltlich obligatorisch zugeordnet. Inhalte der Semesterprojekte des 7. bis 9. Semesters (25 SWS) sind lehrbereichsübergreifend in den Lehrbereichen Stadtplanung (mit Beschränkung, siehe § 17 (4) DPO), Freiraum- und Grünplanung, Landschaftsplanung und Naturschutz, Landschaftsbau, Gartendenkmalpflege und Pflanzenverwendung entsprechend individuellen Studienschwerpunkten frei wählbar.

(4) Exkursionen sind, wenn nicht anders ausgewiesen, als Bestandteil von Lehrveranstaltungen obligatorisch. Darüber hinaus sind 5 Tage Fachexkursionen nachzuweisen.

(5) Folgende **Wahlpflichtfächer** sind im Hauptstudium in den einzelnen Lehrbereichen möglich (in Semesterwochenstunden):

A Allgemeine Grundlagen:

Soziologie	4
EDV-Anwendung - Vertiefung	4
Geofernerkundung	2

B Gestaltung und Darstellung:

Bildnerisches Gestalten (Plastik, Malerei, Freies Gestalten - jeder Student kann aus diesem Lehrbereich nur ein Fach als Wahlpflichtfach im Hauptstudium belegen)	4
---	---

C Naturwissensch.Grundlagen:

Ökofaunistik	2
Meteorologie II	2
Luftreinhaltung	1

D Historische Grundlagen

Baugeschichte II	4
Geschichte der Landschaftsarchitektur II	4

E Spezielle Grundlagen:

Agrarplanung	2
Forstwirtschaft/Waldbau	2
Wasserwesen/Wasserbau	4

K Stadtplanung:

Regional- und Landesplanung	4
-----------------------------	---

Die Studierenden müssen unter Beachtung der Diplom-Prüfungsordnung insgesamt drei Wahlpflichtfächer belegen. Ein Wahlpflichtfach umfaßt mindestens vier Semesterwochenstunden.

§ 13 Studiumumfang

Das Grundstudium umfaßt insgesamt 100 Semesterwochenstunden an Pflichtfächern, das sind im Durchschnitt 25 Semesterwochenstunden im Semester.

Das Hauptstudium umfaßt insgesamt 87 Semesterwochenstunden an Pflichtfächern, das sind im Durchschnitt 18 Semesterwochenstunden im Semester. Dazu kommen 12 Semesterwochenstunden an Wahlpflichtfächern und außerdem 4 Semesterwochenstunden für Sprachen sowie 4 Semesterwochenstunden für das Studium generale, verteilt über das gesamte Hauptstudium vom 5. bis 9. Semester.

Die gesamte Ausbildung umfaßt 207 Semesterwochenstunden.

Detaillierte Aussagen enthält die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur.

4. Abschnitt: Gültigkeit

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität in Kraft.

§ 15 Übergangsregelung

(1) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung und der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität Dresden aufgenommen haben, gelten Übergangsregelungen, die der Prüfungsausschuß festlegt.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 12.04.1995 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 14.12.1995

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn
Technische Universität Dresden
Studiengang Landschaftsarchitektur

S t u d i e n a b l a u f p l a n

in Semesterwochenstunden (SWS)

Lehrbereich Lehrgebiet		Grundstudium Semester					Hauptstudium Semester					
		1 V/Ü	2 V/Ü	3 V/Ü	4 V/Ü	DVP	5 V/Ü	6 V/Ü	7 V/Ü	8 V/Ü	9 V/Ü	DP
<u>A Allgemeine Grundlagen</u>												
Pf.	Planungs- und Baurecht								2/0	2/0L		
	EDV-Anwendung, Grundkurs		0/2									
	Vermessungswesen		1,5/ 0,5L									
Wpf.	Studium-generale-Fach	(2/0 2/0L)										
	Fremdsprache	(0/2 0/2L)										
	Soziologie						(2/0 2/0 L)					
	Geofernerkundung						(2/0L)					
	Informatik (Grundkurs)	(2/0 0/2L)										
	EDV-Anwendung, Vertiefung						(0/2 0/2L)					
<u>B Gestaltung und Darstellung</u>												
Pf.	Darstellungslehre	0/4			0/4)							
	Gestaltungslehre		0/4	0/4	)L							
	Darstellende Geometrie I	2/2			)							
Wpf.	Bildnerisches Gestalten						(0/4)					
	Darstellende Geometrie II	(2/2 L)										
<u>C Naturwissenschaftliche Grundlagen</u>												
Pf.	Boden-, Pflanzen- und Baustoffchemie	2/1P										
	Botanik und Geobotanik	2/0	2/1P									
	Bodenkunde, Standortslehre		2/0	2/0	2/1L	P						
	Allgemeine Ökologie			1/0								
	Naturwissensch. Grundlagen der Landschaftspl. einschl. Geobotanik			2/0	2/0	P						
	Arten- und Biotopschutz						2/0L					
	Meteorologie I						2/0L					
	Stadtökologie								2/0L			
Wpf.	Ökofaunistik						(2/0L)					
	Meteorologie II						(2/0L)					
	Luftreinhaltung						(1/0)					
<u>D Historische Grundlagen</u>												
Pf.	Baugeschichte I	2/0	2/0	2/0 P								
	Geschichte der Landschaftsarchitektur I			2/0	2/0L	P						
	Gartendenkmalpflege						2/0	2/0 P				
Wpf.	Geschichte d. Landschaftsarchitektur II						(0/2 0/2 L)					
	Baugeschichte II						(2/0 2/0 L)					
<u>E Spezielle Grundlagen</u>												
Wpf.	Agrarplanung						(2/0 L)					
	Forstwirtschaft/Waldbau						(2/0 L)					
	Wasserwesen/Wasserbau						(2/0 2/0 L)					
Lehrbereich		Grundstudium					Hauptstudium					
Lehrgebiet		Semester					Semester					
		1 V/Ü	2 V/Ü	3 V/Ü	4 V/Ü	DVP	5 V/Ü	6 V/Ü	7 V/Ü	8 V/Ü	9 V/Ü	DP
<u>F Freiraum- und Grünplanung</u>												
Pf.	Freiraum I	1/1	1/1	0/4	0/2L	P						

	Freiraum II						0/2	2/0		0/2L		P
	Semesterprojekte		0/1	0/4	0/4							
<u>G Landschaftsplanung und Naturschutz</u>												
Pf.	Landschaftsplanung I			2/2L								
	Landschaftsplanung II							2/0	0/4	0/4L		P
	Semesterprojekte							0/6				
<u>H Landschaftsbau</u>												
Pf.	Landschaftsbau I	1/1	1/1	1/1	2/2L	P						
	Landschaftsbau II						2/0	2/0P				
	Semesterprojekt						0/6					
	Baubetrieb						2/0L					
<u>I Pflanzenverwendung</u>												
Pf.	Pflanzenverwendung I	1/1	1/1	1/1	1/1L	P						
	Pflanzenverwendung II						2/0P					
	Semesterprojekt		0/1									
<u>K Stadtplanung</u>												
Pf.	Grundlagen des Städtebaues				2/2L							
	Städtebau							2/0	2/0L			
Wpf.	Regional- und Landesplanung								2/0	(2/2L)		
<u>Semesterprojekte</u>									0/8	0/8	0/9	
wählbar aus den Lehrbereichen D; F; G; H; I und K												
<u>Vertiefungsseminare⁺</u>									0/2L	0/2L	0/2L	
in den Lehrgebieten Geschichte der Landschaftsarchitektur//Gartendenkmalpflege, Freiraum-und Grünpl., Landschaftsplanung., Landschaftsbau, Pflanzenverwendung												
		11/10	10,5/12,5	13/16	11/16		12/8	10/6	8/14	2/16	0/11	
		21	23	29	27	7*	20	16	22	18	11	2*
							3 P Wpf.					
							100 SWS					
							87 Pf. + 20 Wpf.: 107 SWS					
												207
Diplom-Arbeit im 10. Semester												
Pf.: Pflichtfach Wpf.: Wahlpflichtfach () SWS der Wahlpflichtfächer; Mindestumfang für ein anrechenbares Wpf.: 4 SWS; auch kombinierbar aus zwei Wpf. zu je 2 SWS; die Zuordnung zu den Semestern ist freigestellt und hier für den Stundenplan angegeben DVP - Diplomvorprüfung DP - Diplomprüfung		V: Vorlesungen Ü: Übungen, einschl. universitäre Praktika und Seminare P: Fachprüfungen werden grundsätzlich mündlich abgehalten, in Einzelfällen auch schriftlich möglich; im Hauptstudium in 3 Wpf. Fachprüfungen; L: semesterbegleitender Leistungsnachweis, mündlich oder schriftlich mit Bewertung (Punkte bzw. Noten) ⁺ für jeden Studenten ist im 7., 8. und 9. Semester die Teilnahme an einem Vertiefungsseminar (2 SWS!) frei wählbar aus den Lehrbereichen D, F, G, H und I obligatorisch; * plus drei vorgezogene Fachprüfungen										

Technische Universität Dresden

Fakultät Architektur

Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Landschaftsarchitektur
an der Technischen Universität Dresden
vom 14.12.1995

Auf Grund von § 29, Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 04. August 1993 hat der Senat der Technischen Universität Dresden am 12.04.1995 die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen.

Institut für Landschaftsarchitektur

VORBEMERKUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 ZWECK DER DIPLOMPRÜFUNG
- § 2 DIPLOMGRAD
- § 3 REGELSTUDIENZEIT UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS
- § 4 PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSFRISTEN
- § 5 LEITUNG DES PRÜFUNGSWESENS, PRÜFUNGSAUSSCHUß
- § 6 PRÜFER UND BEISITZER
- § 7 ANERKENNUNG VON STUDIENZEITEN, STUDIENLEISTUNGEN UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN
- § 8 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß
- § 9 PRÜFUNGSLEISTUNGEN
- § 10 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND BILDUNG DER NOTEN
- § 11 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN

II. DIPLOMVORPRÜFUNG

- § 12 ZIEL, UMFANG UND ART DER DIPLOMVORPRÜFUNG
- § 13 ZULASSUNG ZUR DIPLOMVORPRÜFUNG
- § 14 ZULASSUNGSVERFAHREN
- § 15 BEWERTUNG DER DIPLOMVORPRÜFUNG
- § 16 ZEUGNIS ÜBER DIE DIPLOMVORPRÜFUNG

III. DIPLOMPRÜFUNG

- § 17 ZIEL, UMFANG UND ART DER DIPLOMPRÜFUNG
- § 18 ZULASSUNG ZUR DIPLOMPRÜFUNG
- § 19 ZULASSUNGSVERFAHREN
- § 20 DIPLOMARBEIT
- § 21 ANNAHME UND BEWERTUNG DER DIPLOMARBEIT
- § 22 ZUSATZFÄCHER
- § 23 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN, BILDUNG DER NOTEN UND BESTEHEN DER DIPLOMPRÜFUNG
- § 24 FREIVERSUCH
- § 25 ZEUGNIS ÜBER DIE DIPLOMPRÜFUNG
- § 26 DIPLOMURKUNDE

IV. SCHLUßBESTIMMUNGEN

- § 27 UNGÜLTIGKEIT DER DIPLOMVORPRÜFUNG UND DER DIPLOMPRÜFUNG
- § 28 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN
- § 29 WIDERSPRUCHSVERFAHREN
- § 30 INKRAFTTRETEN
- § 31 ÜBERGANGSREGELUNG

Anlagen

- Anlage 1: Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung und Bestandteile der Diplomvorprüfung
- Anlage 2: Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung und Bestandteile der Diplomprüfung

Vorbemerkung

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Diplomprüfungsordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität Dresden. Es soll damit festgestellt werden, ob der Kandidat das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich und gestalterisch selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplomingenieur/Diplomingenieurin" (abgekürzt: Dipl.-Ing.) in der Fachrichtung Landschaftsarchitektur verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung und der Diplomarbeit 10 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grund- und ein sechssemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Teil der Diplomprüfung ist die Diplomarbeit, die in der Regel im zehnten Semester erarbeitet und mit der Vorstellung vor der Prüfungskommission abgeschlossen wird.

(3) Der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderliche zeitliche Umfang beträgt

insgesamt	207 Semesterwochenstunden,
unterteilt in	187 SWS Pflichtveranstaltungen und 20 SWS Wahlpflichtveranstaltungen.

Davon entfallen auf das

Grundstudium	100 SWS Pflichtveranstaltungen
--------------	--------------------------------

und auf das

Hauptstudium	107 SWS,
unterteilt in	87 SWS Pflichtveranstaltungen 20 SWS Wahlpflichtveranstaltungen.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus mündlichen, schriftlichen und zeichnerischen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Fachprüfungen können in Form studienbegleitender Leistungen, die nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind, erbracht werden. Der Anteil studienbegleitender Leistungen darf ein Drittel der Prüfungsleistungen nicht überschreiten.

(3) Die Diplomvorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Lehrveranstaltungszeit des fünften Studienseesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit und deren Vorstellung innerhalb der in § 3 (1) festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein (vergl. § 12 (3), (5) und § 17 (3), (5)).

(4) Ein Kandidat kann die in der Diplomprüfungsordnung Landschaftsarchitektur vorgesehenen Prüfungen auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen ablegen, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(5) Über die Anerkennung äquivalenter Studienleistungen als Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studenten und des für das Lehrgebiet zuständigen Hochschullehrers. Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung können nur begrenzt durch prüfungsäquivalente Studienleistungen ersetzt werden.

(6) Der Student hat das Recht, gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen, wenn er durch ärztliches Attest glaubhaft macht, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Über den dafür zu stellenden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

(7) Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungstermine fest und gibt sie bekannt. Die Anmeldung zu einer Prüfung ist vom Studenten innerhalb einer Frist von zwei Wochen vorzunehmen. Die Einladung zur Prüfung wird dem Studenten drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.

§ 5 Leitung des Prüfungswesens, Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Diplomprüfungsordnung zugewiesenen inhaltlichen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuß gebildet. Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (beide Hochschullehrer)
- einem weiteren Hochschullehrer
- zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern
- einem legitimierten Studenten mit beratender Stimme

Die Professoren müssen über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitzender und sein Stellvertreter, werden von der Fakultät für eine Amtszeit von in der Regel drei Jahren bestellt, die studentischen Vertreter jeweils für ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Studienzeiten, der Prüfungen und der Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Dieser Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen.

Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne, der Studien- und Prüfungsordnungen. Er berät die Hochschullehrer, die Verantwortlichen des Prüfungsamtes und die Studierenden in inhaltlichen Fragen des Prüfungswesens.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig bei mindestens drei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule und anderer Hochschulen bestellt werden, die die Befugnis zur selbständigen Lehre besitzen und in dem zu prüfenden Fach, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung bestanden hat.

- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5, Absatz 7, entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Namen der Prüfer den Kandidaten rechtzeitig bekannt.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang ¹ an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Studierenden haben das Recht, bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

¹ Anmerkung: Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9 Prüfungsleistungen

(1) In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit definierten Hilfsmitteln ein Problem seines Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann. Er soll nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen darin einordnen kann und die geläufigen Methoden des Faches beherrscht. Folgende Prüfungsleistungen sind möglich: Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Semesterprojekte, Übungsarbeiten, Seminararbeiten.

(2) **Klausurarbeiten** sind schriftliche oder zeichnerische Prüfungen, die unter Aufsicht durchgeführt werden. Die Dauer von Klausurarbeiten in schriftlicher Form umfaßt mindestens zwei Stunden, jedoch nicht länger als 4 Stunden. Die Dauer von Klausuren mit vorwiegend zeichnerischer Darstellung (Entwurfsklausuren) ist auf maximal sechs Stunden zu begrenzen.

Jede Prüfungsarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) **Mündliche Prüfungen** werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt.

(4) Eine mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(6) **Das Semesterprojekt** wird vom Studenten unter Betreuung eines verantwortlichen Lehrgebietes selbständig erarbeitet und hat den in einer Projektordnung festzulegenden Anforderungen über Ziel, Umfang und Inhalt zu entsprechen. Semesterprojekte sind Bestandteile der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung, wenn sie einer Prüfungsleistung nach Anforderung und Verfahren gleichwertig sind.

(7) Übungsarbeiten als studienbegleitende Leistungen umfassen die eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit theoretischen und praktischen, wissenschaftlichen und künstlerischen, darstellerisch-gestalterischen oder technisch-konstruktiven Problemen (z.B. Entwurfsübungen) auf dem Gebiet der Landschaftsarchitektur. Die Darstellung der Ergebnisse kann in schriftlicher, zeichnerischer, bildlicher Form oder dreidimensional (Modell) erfolgen.

(8) Übungsarbeiten als studienbegleitende Leistungen werden entsprechend §§ 13.(1)5. und 18.(1)5. als Leistungsnachweise gewertet.

(9) Seminararbeiten beinhalten die eigenständige Ausarbeitung und einen mündlichen Vortrag zu einem Problem auf dem Gebiet der Landschaftsarchitektur im Rahmen von Seminaren. Bewertet werden die Ausarbeitung als studienbegleitende Leistung und der Vortrag als Prüfung.

(10) Seminararbeiten als studienbegleitende Leistungen werden entsprechend §§ 13.(1)5. und 18.(1)5. als Leistungsnachweise gewertet.

(11) Semesterprojekte, Übungs- und Seminararbeiten können als Einzel- und Gruppenarbeiten erbracht werden. Bei einer Gruppenarbeit muß die Leistung des einzelnen Studenten erkennbar und bewertbar sein. Jeder Beteiligte muß in der Lage sein, die gesamte Studienarbeit zu vertreten.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) **Die Bewertung** der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer.

Folgende Noten sind zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine gute Leistung, die deutlich über den durchschnittlichen Leistungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen, wenn nicht eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen vorgegeben ist. Einzelne Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 mit der Bewertung "5" sind vor der Bildung der endgültigen Fachnote zu wiederholen.

(3) In die Note der Fachprüfungen kann die Note eines Leistungsnachweises mit einfließen, wenn der Leistungsnachweis und die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und die Leistungsnachweise unter Bedingungen erbracht wurden, die in Anforderungen und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind.

Bei der Bildung der Fachnote werden in diesem Falle die Leistungsnachweise einfach und die Leistung der Fachprüfung zweifach oder dreifach gewichtet.

Wenn Leistungsnachweise zur Bildung der Fachnote mit herangezogen werden, ist dies dem Studenten zu Beginn der Lehrveranstaltung mitzuteilen.

(4) Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut
bei einem "	über 1,5 - 2,5	= gut
bei einem "	über 2,5 - 3,5	= befriedigend
bei einem "	über 3,5 - 4,0	= ausreichend
bei einem "	über 4,0	= nicht ausreichend

Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4) ist.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag möglich. Eine Diplomarbeit darf nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe der Aufgabenstellung der Diplomarbeit in der in § 20, Abs. 5, Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Erste Wiederholungsprüfungen werden wie normale Prüfungen behandelt. Zweite Wiederholungsprüfungen können nur als mündliche Prüfungen durchgeführt werden.
- (3) Erste Wiederholungsprüfungen können ohne besonderen Antrag frühestens nach vier Wochen, müssen zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens innerhalb eines Jahres, abgelegt werden.
- (4) Zweite Wiederholungsprüfungen sind in einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens in der ersten Wiederholungsprüfung beim zuständigen Prüfungsausschuß zu beantragen.
- (5) Wird der Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens gestellt oder wird dem Antrag nicht stattgegeben oder wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch.
- (6) Diese Regelung betrifft sinngemäß auch die Semesterprojekte.
- (7) Eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zweite Wiederholungsprüfung einer Fachprüfung des Prüfungsteiles A nicht bestanden oder nicht fristgemäß beantragt oder nicht genehmigt wurde, oder wenn die erste Wiederholung eines Semesterprojektes, Prüfungsteil B, oder die erste Wiederholung der Diplomarbeit nicht erfolgreich waren.

II. Diplomvorprüfung

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und in der Lage ist, das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus dem Prüfungsteil A und dem Prüfungsteil B.

(3) Prüfungsteil A

Fachprüfungen sind abzulegen in den Pflichtfächern:

- Boden-, Pflanzen- und Baustoffchemie, nach dem 1. Semester
- Baugeschichte I, nach dem 3. Semester
- Botanik nach dem 2. Semester
- Bodenkunde und Standortslehre
- Naturwissenschaftliche Grundlagen der Landschaftsplanung, einschl. Geobotanik
- Geschichte der Landschaftsarchitektur I
- Freiraum- und Grünplanung I
- Landschaftsbau I
- Pflanzenverwendung I, schriftlich

Die nicht näher charakterisierten Fachprüfungen werden nach dem 4. Semester bzw. mündlich abgelegt.

(4) Prüfungsteil B

je ein Semesterprojekt ist anzufertigen

- im 2. Fachsemester im Lehrbereich F - Freiraum- und Grünplanung und
I - Pflanzenverwendung gemeinsam;
- im 3. Fachsemester im Lehrbereich F - Freiraum- und Grünplanung und
- im 4. Fachsemester im Lehrbereich F- Freiraum- und Grünplanung und
I - Pflanzenverwendung gemeinsam.

Jedes Semesterprojekt wird mit einer Fachnote bewertet.

(5) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Student aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen die Diplomvorprüfung nicht nach dem sechsten Semester erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 13 Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt;
2. ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens zwei Semestern im Studiengang Landschaftsarchitektur an einer wissenschaftlichen Hochschule durchlaufen hat;
3. mindestens zwei Semester vor der Diplomvorprüfung im Studiengang Landschaftsarchitektur der Technischen Universität Dresden immatrikuliert gewesen ist;
4. zwölf Wochen berufspraktische Tätigkeit sowie drei Tage Fachexkursionen nachweist;
5. studienbegleitende Leistungsnachweise in folgenden Lehrbereichen/Pflichtfächern erbracht hat:

Lehrbereich A Allgemeine Grundlagen
Pflichtfach Vermessungswesen und Bauaufnahme

Lehrbereich B Gestaltung und Darstellung
Pflichtfächer Gestaltung und Darstellung

Lehrbereich C Naturwissenschaftliche Grundlagen
Pflichtfach Bodenkunde, Standortslehre

Lehrbereich D Historische Grundlagen
Pflichtfach Geschichte der Landschaftsarchitektur I

Lehrbereich F Freiraum- und Grünplanung
Pflichtfach Freiraum I

Lehrbereich G Landschaftsplanung und Naturschutz
Pflichtfach Landschaftsplanung I

Lehrbereich H Landschaftsbau
Pflichtfach Landschaftsbau I

Lehrbereich I Pflanzenverwendung
Pflichtfach Pflanzenverwendung I

Lehrbereich K Stadtplanung
Pflichtfach Grundlagen des Städtebaues

- insgesamt neun Leistungsnachweise

6. seinen Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten von Fristen für die Meldung zur Diplomvorprüfung nach § 4 (7) oder für deren Ablegung nach § 12 (5) verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
2. das Studienbuch der Technischen Universität Dresden oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen.
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Landschaftsarchitektur nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung wird in der Regel im vierten Semester beim Prüfungsamt gestellt. Ungeachtet dessen können vom Prüfungsausschuß festgelegte Prüfungen (vergl. § 12 (3)) vorab abgelegt werden (vorgezogene Fachprüfungen), wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 14 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Diplomvorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung wird organisatorisch durch das Prüfungsamt vorbereitet.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 13 (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder,
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Landschaftsarchitektur oder einem ähnlichen Studiengang (Landespflege, Landschaftsplanung) endgültig nicht bestanden hat, oder
4. der Kandidat sich im Studiengang Landschaftsarchitektur oder einem ähnlichen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Bewertung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten nach § 12 (3) und (4) mindestens "ausreichend" (4,0) sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Noten der Semesterprojekte. Sie lautet

bei einem Durchschnitt bis	1,5		= sehr gut
bei einem	"	über 1,5 - 2,5	= gut
bei einem	"	über 2,5 - 3,5	= befriedigend
bei einem	"	über 3,5 - 4,0	= ausreichend

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Zeugnis über die Diplomvorprüfung

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistungen ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten (gemäß § 12 (3) und (4)) und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Ausstellung anzugeben.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Studiums erreicht hat.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus dem Prüfungsteil A, dem Prüfungsteil B und der Diplomarbeit einschließlich ihrer Vorstellung vor der Prüfungskommission.

(3) Prüfungsteil A

1. Fachprüfungen sind abzulegen in den Pflichtfächern:

Pflanzenverwendung II, nach dem 5. Semester,
Gartendenkmalpflege, nach dem 6. Semester,
Landschaftsbau II, nach dem 6. Semester,
Freiraum- und Grünplanung II,
Landschaftsplanung II,

Die nicht näher charakterisierten Fachprüfungen werden nach dem 9. Semester bzw. mündlich abgelegt

2. Fachprüfungen, mündlich oder schriftlich, sind abzulegen in drei Wahlpflichtfächern, wählbar aus den Lehrbereichen A bis K mit der Maßgabe, daß aus dem Lehrbereich B nur ein Fach wählbar ist. Die zeitliche Einordnung der Wahlpflichtfächer und ihrer Fachprüfungen ist im Hauptstudium wählbar. Ein Wahlpflichtfach umfaßt vier Semesterwochenstunden. Es ist auch kombinierbar aus zwei Wahlpflichtfächern zu je zwei Semesterwochenstunden.

(4) Prüfungsteil B

je ein Semesterprojekt ist anzufertigen
im 5. Fachsemester im Lehrbereich H - Landschaftsbau
im 6. Fachsemester im Lehrbereich G - Landschaftsplanung
im 7. und 8. Fachsemester als 1. Vertiefungsprojekt mit den Teilen A und B. Die Note
ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten
A und B

im 9. Fachsemester als 2. Vertiefungsprojekt

Die Inhalte der Vertiefungsprojekte sind frei wählbar aus den Lehrbereichen

D - Historische Grundlagen,
F - Freiraum- und Grünplanung,
G - Landschaftsplanung und Naturschutz,
H - Landschaftsbau,
I - Pflanzenverwendung.

Im Lehrbereich K - Stadtplanung ist im 7. bis 9. Semester insgesamt nur ein
Vertiefungsprojekt möglich.

Jedes Semesterprojekt wird mit einer Fachnote bewertet.

(5) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Student aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die
Diplomprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht sechs Semester nach Abschluß der
Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 18 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder
eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte
Zugangsberechtigung besitzt,
2. die Diplomvorprüfung im Studiengang Landschaftsarchitektur bestanden oder eine gemäß § 7 als
gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
3. ein ordnungsgemäßes Studium durchlaufen und seit mindestens zwei Semester vor der Diplomprüfung im
Studiengang Landschaftsarchitektur der Technischen Universität Dresden immatrikuliert gewesen ist,
4. zwölf Wochen berufspraktische Tätigkeit (Büropraktikum) sowie fünf Tage Fachexkursionen nachweist,
5. studienbegleitende Leistungsnachweise in folgenden Lehrbereichen/-gebieten erbracht hat:

Lehrbereich A Allgemeine Grundlagen:
Fach Planungs- und Baurecht

Lehrbereich C Naturwissenschaftliche Grundlagen:
Fach Stadtökologie, Fach Meteorologie I, Fach Arten- und Biotopschutz

Lehrbereich F Freiraum- und Grünplanung:
Fach Freiraum II

Lehrbereich G Landschaftsplanung und Naturschutz
Fach Landschaftsplanung und Naturschutz II

Lehrbereich H Landschaftsbau
Fach Baubetrieb

Lehrbereich K Stadtplanung
Fach Städtebau II

Lehrbereiche

- D Historische Grundlagen,
- F Freiraum- und Grünplanung,
- G Landschaftsplanung und Naturschutz,
- H Landschaftsbau oder
- I Pflanzenverwendung

im 7. bis 9. Semesters jeweils ein Vertiefungsseminar pro Semester mit Leistungsnachweis (ein Leistungsnachweis pro Semester) in einem dieser Lehrbereiche.

- insgesamt elf Leistungsnachweise

Darüber hinaus sind ein frei wählbares Studium-generale-Fach und eine frei wählbare Fremdsprache mit jeweils vier Semesterwochenstunden nachzuweisen.

6. seinen Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten von Fristen für die Meldung zur Diplomprüfung nach § 4 (7) oder für deren Ablegung nach § 17 (5) verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch der Technischen Universität Dresden oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Landschaftsarchitektur nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung wird in der Regel im neunten Semester beim Prüfungsamt gestellt. Ungeachtet dessen können vom Prüfungsausschuß festgelegte Prüfungen (vergl. § 17 (3)) vorab abgelegt werden (vorgezogene Fachprüfungen), wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 19 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung wird organisatorisch durch das Prüfungsamt vorbereitet.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 18 (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind oder,
3. der Kandidat die Diplomvorprüfung im Studiengang Landschaftsarchitektur oder einem ähnlichen Studiengang (Landespflege, Landschaftsplanung) endgültig nicht bestanden hat, oder
4. der Kandidat sich im Studiengang Landschaftsarchitektur oder einem ähnlichen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 20 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt und mit der der Kandidat nachweisen muß, daß er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Fachgebietes, unter Beratung durch den betreuenden Hochschullehrer, selbständig nach wissenschaftlichen und gestalterischen Methoden bearbeiten und eine überzeugende Lösung erreichen kann. Das Ergebnis der Diplomarbeit soll dem aktuellen Stand des Fachgebietes entsprechen.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem gemäß § 6 (1) vom Prüfungsausschuß als Prüfer bestellten Hochschullehrer ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Die Aufgabenstellung zur Diplomarbeit kann dem Kandidaten erst ausgehändigt werden, wenn er den Teil A - Fachprüfungen und den Teil B - Semesterprojekte zur Diplomprüfung erfolgreich beendet hat. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz (1) erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit umfaßt 17 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen gewährleisten, daß die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Das Thema darf nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit um max. drei Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der vom Prüfungsausschuß festgelegten Stelle einzureichen. Der Abgabezeitpunkt wird bei der Ausgabe der Diplomaufgabe schriftlich mitgeteilt. Dieser ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie gemäß § 8 mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Hochschullehrer bzw. die prüfungsberechtigte Person sein, die die Aufgabe ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der Kandidat hat die Ergebnisse seiner Diplomarbeit im Rahmen des Bewertungsverfahrens den Prüfern vorzustellen. Die Bewertung ist entsprechend § 10, Absatz 1 vorzunehmen und in schriftlicher Form zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung der beiden Prüfer und der Vorstellung gebildet. Wird die Diplomarbeit von einem Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist ein weiterer Prüfer zu bestellen. Der Prüfungsausschuß kann festlegen, daß anstelle des zweiten Prüfers eine Prüfungskommission mit mindestens drei Prüfern eingesetzt wird.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 22 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (gemäß § 17 (2-3) einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Fächern werden in die Ermittlung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten gelten § 10 und § 15 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote für die Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fachprüfungen der Prüfungsteile A und B (gemäß § 17(3),(4) und der Note der Diplomarbeit gebildet.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen, und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der Fachprüfungen der Prüfungsteile A und B (§ 17 (3) einfach, die Noten der Semesterprojekte (§ 17 (4) zweifach und die Note für die Diplomarbeit dreifach gewertet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Wiederholung der Diplomprüfung gilt § 11.

(5) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" (1) kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden, wenn die Diplomarbeit und die Semesterprojekte 5 bis 9 mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 24 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen des Prüfungsteiles A der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeiten und zu dem vorgesehenen Zeitpunkt entsprechend § 17 (3) durchgeführt werden. Diese Regelung gilt nur, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden.

(2) Im Rahmen des Freiversuches bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 25 Zeugnis über die Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema der Diplomarbeit, deren Bewertung und der Name des betreuenden Hochschullehrers aufgenommen. Es enthält die Fachnoten und die Namen der Prüfer. Die übrigen im Hauptstudium erbrachten Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung (gemäß § 18 (1) 5.) werden in einer Beilage zum Zeugnis über die Diplomprüfung zusammengestellt. In dieser Beilage können die Noten der Prüfungen aus Zusatzfächern zusätzlich aufgeführt werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es wird unterzeichnet vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 26 Diplomurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplomingenieur/Diplomingenieurin" beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Rektors der Technischen Universität Dresden versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne das der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser

Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29 Widerspruchsverfahren

(1) Die Prüflinge können gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses Widerspruch einlegen.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Prüfling bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

§ 30 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

§ 31 Übergangsregelung

(1) Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gelten Übergangsregelungen, die der Prüfungsausschuß festlegt.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 12.04.1995 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlaß vom 09.10.1995, AZ 2-7831.11/111.

Dresden, den 14.12.1995

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. A. Mehlhorn

T e c h n i s c h e U n i v e r s i t ä t D r e s d e n

Fakultät Architektur